

Förderungsrichtlinie der Richard-Müller-Stiftung der Hochschule RheinMain, Wiesbaden Business School

Der Vorstand der Richard-Müller-Stiftung erlässt gemäß § 2 (5) der Satzung die nachfolgende Förderungsrichtlinie zur Verwirklichung des Stiftungszwecks:

1. Förderungsfähige Personen

- 1.1 Gefördert werden (eingeschriebene) Studierende der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain. Gasthörer/innen sind nicht förderungsfähig.
- 1.2 Eine Förderung ist in Bachelorstudiengängen erst nach Abschluss sämtlicher Module der ersten drei Semester und in Masterstudiengängen erst nach Abschluss des ersten Mastersemesters möglich.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht.

2. Förderungsmaßnahmen

- 2.1 Gefördert werden kann ein Studienaufenthalt an ausländischen Hochschulen oder ein Studienaufenthalt ausländischer Studierender an der Wiesbaden Business School.
- 2.2 Förderungsfähig sind zudem der Besuch fachlicher Weiterbildungsanstalten im In- und Ausland, Auslandsaufenthalte im praktischen Ausbildungsbereich und zum Zwecke von Sprachstudien.

3. Förderungszeitraum

- 3.1 Der Förderungszeitraum bei Studienaufenthalten beträgt jeweils ein Semester und richtet sich nach den Semesterzeiten der jeweiligen Hochschule. Eine Förderung für mehrere Semester ist möglich.
- 3.2 Bei anderen Förderungen richtet sich der Förderungszeitraum nach der Dauer der jeweiligen Maßnahme.

4. Förderungsarten

- 4.1 Die Förderung von Studienaufenthalten erfolgt in der Regel durch Stipendien. Deren Höhe beträgt bei Studienaufenthalten in Europa € 2.000,- pro Semester, bei Studienaufenthalten außerhalb Europas € 3.000,- pro Semester. Ausländischen Studierenden wird für Studienaufenthalte an der Wiesbaden Business School ein Stipendium von € 3.000,- pro Semester gewährt. Auf diese Beträge werden Zuschüsse anderer Förderprogramme (z.B. DAAD, Fulbright) angerechnet.
- 4.2 Für den Besuch fachlicher Weiterbildungsanstalten im In- und Ausland, Auslandsaufenthalten im praktischen Ausbildungsbereich und zum Zwecke von Sprachstudien kann eine Einmalzahlung in angemessener Höhe gewährt werden.
- 4.3 In Einzelfällen kann auch eine Förderung durch ein rückzahlbares Studiendarlehen erfolgen. In diesem Fall legt der Stiftungsvorstand die genauen Konditionen fest.

5. Vergabeverfahren

- 5.1. Förderungsanträge sind bis zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres für das auf diesen Termin folgende Semester über das International Office der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain an den Stiftungsvorstand zu richten.¹
- 5.2. Dem Förderungsantrag sind beizufügen:
 - a) Eine Übersicht der bisher erzielten Studienleistungen
 - b) Motivationsschreiben mit einer Darstellung der geplanten Maßnahme
- 5.3 Ein professoraler Vertreter der Wiesbaden Business School im Stiftungsvorstand sichtet, prüft und leitet die Förderungsanträge mit einer Empfehlung an den Stiftungsvorstand weiter.
- 5.4 Der Stiftungsvorstand entscheidet mehrheitlich über die Förderung und gibt die Entscheidung den antragstellenden Personen bekannt.
- 5.5 Im Anschluss an die Förderung ist durch die Studierenden ein Bericht über die Maßnahme an den Stiftungsvorstand zu erstatten.

6. Auswahlkriterien

- 6.1 Eine Förderung verlangt überdurchschnittliche Studienleistungen. Der professorale Vertreter der Wiesbaden Business School im Stiftungsvorstand unterbreitet in seiner Empfehlung an den Stiftungsvorstand einen Vorschlag zu den konkreten Notenwerten.
- 6.2 Eine Förderung verlangt ein überzeugendes Konzept der Maßnahme und eine passende Motivation der Studierenden. Bei im Curriculum vorgesehenen Auslandsaufenthalten ist dies zu vermuten.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Förderung erfolgt unter der Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung und kann im Einzelfall auch zu abweichenden Förderungsbeiträgen führen.
- 7.2 Diese Förderungsrichtlinie wurde auf der Vorstandssitzung am 7. Juni 2022 vom Vorstand verabschiedet. Sie gilt für die Förderung ab dem Sommersemester 2023

¹ Ziffer 5.1 geändert durch Vorstandsbeschluss vom 12.09.2022.